

## Eine Fußnote und ein neuer § 522 ZPO

Am Anfang war eine Fußnote, und die Fußnote war in der NJW (*Krüger*, NJW 2008, 945 [947 Fußn. 32]). Alle Dinge sind durch dieselbe gemacht, und ohne dieselbe ist nichts gemacht, was gemacht ist:

Am 7. 7. 2011 hat der Bundestag das „Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung“ verabschiedet. Vorbehaltlich der Rechte des Bundesrats aus



Art. 77 GG – zustimmungspflichtig ist das Gesetz freilich nicht – wird es spätestens im Herbst dieses Jahres verkündet werden. Dieses Gesetz bringt drei wichtige Änderungen. Sie werden alle gem. Art. 5 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und damit geltendes Recht sein. Um welche Änderungen geht es?

Die erste: § 522 ZPO ist geändert. Gemäß der Neufassung des § 522 III ZPO steht dem Berufungsführer gegen den Beschluss, durch den seine Berufung zurückgewiesen wird, das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre. Das bedeutet: Wird der Berufungsführer durch die Zurückweisung seiner Berufung durch Beschluss mit mehr als 20000 Euro beschwert, kann er diesen Beschluss mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechten. Und sollte ein Berufungsgericht in seinem Zurückweisungsbeschluss die Revision zulassen – was eigentlich nicht gehen sollte, aber wer außer *Palmström* ist schon vor unmöglichen Tatsachen gefeit? –, dann steht ihm auch dieses Rechtsmittel offen, und zwar streitwertunabhängig. Das alles gilt nach dem neuen § 38a EGZPO nicht für die Zurückweisungsbeschlüsse, die noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind – zuweilen bestraft das Leben eben die, die zu früh kommen.

Die zweite Änderung: § 7 InsO ist aufgehoben. Das bedeutet: Es gibt im Insolvenzverfahren keine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde mehr. Das soll der Entlastung des *BGH* dienen. Es entlastet aber natürlich nur den für das Insolvenzrecht zuständigen *IX. Zivilsenat*. Indes hat der Gesetzgeber großes Vertrauen in die Verteilungsgerechtigkeit des kommenden Geschäftsverteilungsplans.

Und die dritte Änderung: Die nur provisorisch gedachte Wertgrenze von 20000 Euro für die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 26 Nr. 8 EGZPO) wird ein weiteres Mal verlängert, diesmal um drei Jahre bis zum 31. 12. 2014. Das bedeutet: Nichts Neues. Die nächste, Mitte 2014 anstehende Verlängerung aber wird den verbleibenden Rechtsphilosophen Anlass geben für ein Kolloquium mit dem Titel: „Die Verewigung des Vorübergehenden“ (im Hochgebirge, da ist man nah dran). Bis dahin gilt: Bei Zweifelsfragen fragen Sie Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim *BGH* (irgendeinen).